

Gebührenordnung

Für die Stadtbibliothek Wadern hat der Stadtrat der Stadt Wadern in seiner Sitzung am 6. Dezember 2002 auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 - Ausleihe

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist folgender Jahresbeitrag zu zahlen:

- | | |
|---|---------|
| • bis Vollendung des 13. Lebensjahres | frei |
| • von 14 Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres | 6,00 € |
| • ab 18 Jahren | 12,00 € |
| Neuanmeldung eines Lesers | 3,00 € |

Die Frist beginnt mit der Anmeldung in der Bibliothek.

Der nächst höhere Beitrag wird mit dem nächsten Jahresbeitrag fällig.

(2) Benutzer nach § 6 der Ausleih- und Benutzungsordnung bleiben beitragsfrei.

§ 2 - Versäumnisgebühr

Für jedes Buch, das nach Überschreitung der Leihfrist zurückgegeben wird, ist eine Versäumnisgebühr von 0,25 € für jede angefangene Woche zu entrichten.

§ 3 Mahngebühr

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben und angemahnt werden, ist eine Mahngebühr zu entrichten. Die Gebühren für die erste Mahnung betragen 1,70 €, für die zweite Mahnung 2,20 € und für die dritte Mahnung 2,70 € ohne Rücksicht auf die Anzahl der entliehenen Bücher. Die Mahngebühr sowie anfallende Portokosten sind zusätzlich zu der Versäumnisgebühr zu zahlen.

§ 4 - Einziehung

Nach erfolglos gebliebener dritter Mahnung werden die Bücher durch die Stadtverwaltung eingezogen. Dafür ist ein Botenlohn von 10,00 € zu entrichten.

Können die Bücher durch den Boten nicht eingezogen werden, so werden sie gemäß § 5 der Gebührenordnung dem Leser zuzüglich der Mahngebühren in Rechnung gestellt.

§ 5 - Schadenersatz

Im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung, so dass das Buch nicht mehr ausgeliehen werden kann, ist ein Schadenersatz in Höhe der derzeitigen Neuanschaffungspreise zu leisten. Für den Ersatz eines in Verlust geratenen Leserausweises ist eine Gebühr von 1,00 € zu zahlen.

§ 6 Verwendung der Gebühren / Gelder

Eingezogene Gebühren / Gelder nach §§ 2, 3, 4 und 5 werden der Bibliothek für Neuanschaffungen zur Verfügung gestellt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, die Gebührenordnung vom 18. August 2000 gleichzeitig außer Kraft.

Wadern, 6. Dezember 2002

Der Bürgermeister
Fredri Dewald